

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 32

Rubrik: Schweiz. Gewerbegesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XXI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. November 1905.

Wochenspruch: Stark in der Tat, Mild in der Art.

Schweiz. Gewerbegesetzgebung.

Mit Botschaft vom 3. Nov. beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das

Gewerbewesen die Annahme folgenden Bundesbeschlusses: 1. In den Art. 31 der Bundesverfassung wird als lit. f folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Gewerbegesetzgebung des Bundes nach Maßgabe des Art. 34ter.“ 2. In die Bundesverfassung wird als Art. 34ter folgende Bestimmung aufgenommen: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.“ 3. Vorstehender Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Verschiedenes.

Gewerbeausstellung Rapperswil. Im Rapperswiler Handwerker- und Gewerbeverein wurde die Anregung gemacht, es möchte anlässlich der Eröffnung der Rickenbahn eine Gewerbeausstellung veranstaltet werden. Der Vorstand wurde beauftragt, die Sache näher zu prüfen und sich auch mit der Frage zu beschäftigen, ob nicht

auswärtige Firmen, die sich mit Neuheiten der Technik, speziell mit Hilfsmaschinen, Werkzeug zc. befassen, zur Ausstellung zuzulassen seien.

Bundesbahnbauten. Für den III. Kreis sind im Vorschlag der Bundesbahnen pro 1906 vorgesehen:

Neue Reparaturwerkstätten in Zürich. Bewilligter Gesamtkredit 5,400,000 Franken. Ausgaben pro 1906: 1 Million Franken.

Station Uznach. Erweiterung für den Anschluß der Rickenbahn 800,000 Fr.

Neue Kreuzungsstation Bollingen zwischen Rapperswil und Schmerikon 76,000 Fr. Infolge der ungewöhnlich großen Distanz von 9952 m zwischen dem Bahnhof Rapperswil und der Station Schmerikon hat die Abwicklung des Zugverkehrs schon seit langem große Schwierigkeiten geboten. Es ist daher notwendig geworden, diese Distanz zu teilen und ungefähr in der Mitte eine Kreuzungsstation zu errichten. Dieselbe wird nur bahndienstlichen Zwecken dienen.

Station Netikon. Erweiterung der Stationsanlage 286,300 Fr. Voraussichtliche Ausgaben im Jahre 1905 180,000 Fr., bleiben für 1906 106,300 Fr.

Station Herrliberg-Feldmeilen. Vergrößerung des Güterschuppens 8000 Fr.

Station Oberrieden. Erweiterung der Stationsanlage 4500 Fr.

Station Thalwil. Straßen-Unterführung 174,000 Franken und Fußweg-Unterführung 10,500 Fr.

Unterführung der Hornhalbenstraße bei Bendlikon-